

# Stellenausschreibung der Gemeinde Bornstedt

In der Gemeinde Bornstedt ist ab 01.07.2015 die Stelle der/des

## **ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters zu besetzen.**

Die Gemeinde Bornstedt hat ca. 830 Einwohner und gehört zur Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, sie liegt direkt an der Landesstraße L224 und in unmittelbarer Nähe der Lutherstadt Eisleben und der Autobahn A 38. Im Ort befinden sich eine Kindertagesstätte, einige Geschäfte und verschiedene Freizeiteinrichtungen.

**Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.** Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 7 Jahren. Der ehrenamtliche Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung.

Wählbar sind gemäß § 96 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten.

Nicht wählbar sind Personen, die nach den deutschen oder Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Bewerber/Bewerberinnen mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union haben eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gegenüber der Gemeinde Bornstedt abzugeben (Anlage 8a KWO LSA).

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber/Bewerberinnen, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend, wenn für den Bewerber/die Bewerberin eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes abgegeben wurde.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Bornstedt wird am **Sonntag, den 19.04.2015** von den wahlberechtigten Bürgern nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gewählt (§ 96 Abs. 1 KVG LSA). Gegebenenfalls findet am **Sonntag, den 10.05.2015** eine Stichwahl statt.

Die Bewerbungen werden bis zum **24.03.2015, 18.00 Uhr** unter dem Kennwort „**Bewerbung Bürgermeisterin/Bürgermeister Bornstedt**“ erbeten an den

**Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt  
über das  
gemeinsame Verwaltungsamt  
der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra  
An der Hütte 1, 06311 Helbra**

Nähere Auskünfte sowie erforderliche Formblätter (Unterstützungsunterschriften, Wählbarkeitsbescheinigung, Anlage 8a KWO LSA) sind bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, Wahlbüro, An der Hütte 1, in 06311 Helbra kostenfrei erhältlich.

Bornstedt, den 03.02.2015

---

Rose  
Bürgermeister